

## FAQs Kleinunternehmer Soforthilfe, Stand 24.3., 15 Uhr

Nr.	Frage	Antwort
1.	Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?	<ul style="list-style-type: none"><li>• Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen und selbstständige Angehörige der Freien Berufe, die im Jahresdurchschnitt bis zu max. 10 sozialversicherungspflichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.</li><li>• Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn der Fragebogen vollständig ausgefüllt ist</li><li>• Gewerbeanmeldung muss beiliegen, sofern ein anmeldepflichtiges Gewerbe vorliegt</li></ul>
2.	Gibt es einen Mindestumsatz? Die Grenzen Bilanz-/ Umsatzerlöse im Soforthilfeprogramm gelten für welchen Zeitraum?	Die aktuelle Richtlinie sieht der Einfachheit halber keine Orientierung am Umsatz vor. Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen und selbstständige Angehörige der Freien Berufe, die im Jahresdurchschnitt bis zu max. 10 sozialversicherungspflichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.
3.	Wie sieht die Staffelung der Zuschüsse aus?	<ul style="list-style-type: none"><li>• 0 bis 1 Mitarbeiter = Soforthilfe von bis zu 3.000 Euro</li><li>• bis zu 5 Mitarbeiter = Soforthilfe von bis zu 6.000 Euro</li><li>• bis zu 10 Mitarbeiter = Soforthilfe von bis zu 10.000 Euro</li></ul>
4.	Wie kann ich den Antrag verschicken?	Der Antrag soll am besten unbürokratisch per Mail an <a href="mailto:soforthilfe@wirtschaft.saarland.de">soforthilfe@wirtschaft.saarland.de</a> geschickt werden. Er muss zwingend unterschrieben sein. Entweder einscannen oder ein Foto davon machen und an <a href="mailto:soforthilfe@wirtschaft.saarland.de">soforthilfe@wirtschaft.saarland.de</a> senden. Postalisch ist in Ausnahmefällen auch möglich – bitte adressieren an Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr „Soforthilfe“ Franz-Josef-Röder-Straße 17 66119 Saarbrücken

5.	Kann jemand mehrere Anträge stellen, wenn er mehrere Unternehmen hat?	Jemand kann auch für mehrere Unternehmen Anträge stellen, wenn es für jedes Unternehmen eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gibt.
6.	Was ist mit selbstständigen Ehegatten im Unternehmen? Gilt der Antrag pro Unternehmen oder pro Person?	Pro Unternehmen kann nur ein Antrag gestellt werden.
7.	Profitieren auch nebenberufliche Kleinstunternehmer von der Soforthilfe?	Ja, sie müssen nur nachweisen können, dass sie einen Liquiditätsengpass haben, der auch nicht mit den Mitteln aus dem Haupterwerb aufzufangen ist.
8.	Was ist, wenn ich mein Unternehmen erst ab dem 1.1.2020 gegründet habe?	Dann ist die aktuelle Mitarbeiterzahl vor dem 11. März 2020 anzugeben.
9.	Wo kann ich den Antrag finden?	<a href="http://www.corona.wirtschaft.saarland.de">www.corona.wirtschaft.saarland.de</a>
10.	Können Selbstständige die Anträge selbst stellen oder muss Kontakt zum Steuerberater aufgenommen werden?	Beide Wege sind möglich. Das kann jeder für sich selbst entscheiden.
11.	Welche Unterlagen muss ich dem Antrag beifügen? Reichen in Ermangelung von Einkommensnachweisen für 2019 Steuerunterlagen für 2018?	Der vollständig ausgefüllte, unterschriebene Antrag muss zusammen mit einer Gewerbeanmeldung eingereicht werden.
12.	Nach welchem Muster findet die Bearbeitung statt? Werden elektronisch eingereichte Anträge zügiger als manuelle eingereichte bearbeitet? Gilt das First-Come-First-Serve-Prinzip?	Vollständig ausgefüllte und prüfbare Anträge werden grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

13.	Wie lange ist die Bearbeitungszeit und ab wann genau werden die Fördermittel ausgezahlt?	Aufgrund der existenzbedrohenden Lage der Antragsteller ist uns die Dringlichkeit bewusst. Wie bemühen uns um eine schnelle Abwicklung der Anträge. Die Auszahlung der gewährten Mittel erfolgt zeitnah nach ihrer Gewährung.
14.	Wie wird Missbrauch vorgebeugt?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Antragsteller muss eidesstattlich versichern, dass alle Antragsvoraussetzungen vorliegen und er anderweitige Unterstützungsmaßnahmen (wie z. B. Beantragung von Kurzarbeitergeld) beantragt hat (s. Punkt 1)</li> <li>• Der Antragsteller hat sich zu verpflichten, im Falle einer Überkompensation (durch z. B. Entschädigungen, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen) die Soforthilfe, ggfs. anteilig, zurückzuzahlen.</li> <li>• Die Antragsteller sollen ihre Angaben im Antrag an Eides statt unter Hinweis auf die Strafbarkeit falscher Angaben versichern. Dadurch soll zunächst die Richtigkeit der Angaben unterstellt werden.</li> <li>• Um Betrugsversuche zu minimieren, muss eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben werden, sofern vorhanden.</li> <li>• Im Nachgang werden stichprobenartige risikoadjustierte Prüfungen erfolgen und geeignete Unterlagen von den Antragstellern angefordert und überprüft werden.</li> </ul>
15.	Wenn ich jetzt Geld über die saarländische Soforthilfe bekomme – bekomme ich dann auch noch Bundesunterstützung in voller Höhe? Wie ist die Ausgestaltung?	Das saarländische Soforthilfe-Programm wurde in Erwartung einer zeitnahen Bundesförderung erstellt. Wenn der Antragssteller eine Förderung des Saarlandes erhält, kann er in einem späteren Schritt eine ergänzende Förderung bis zur maximalen Höhe der Bundesförderung erhalten. Vorausgesetzt der Antragssteller erfüllt die Voraussetzungen für das Bundesprogramm, welches noch in Abstimmung ist. Beispiel: Der Bund würde 9.000€ Zuschuss gewähren. Vom Saarland wurden bereits 3.000€ Soforthilfe gewährt. Dann könnte der Antragssteller nochmal 6.000 € erhalten, wenn er die Voraussetzungen für das Bundesprogramm erfüllt, sodass er insgesamt 9.000€ erhält. Es ist nicht möglich aus beiden Programmen jeweils den Höchstbetrag zu erhalten.

16.	Was muss ich tun, um Bundesmittel zu beantragen? Wohin muss ich mich wenden?	Das Bundesprogramm ist noch nicht finalisiert. Sobald wir dazu weitere Infos haben, wird es der Bund verkünden. Wir werden entsprechende Informationen dann auch zeitnah online auf <a href="http://www.corona.wirtschaft.saarland.de">www.corona.wirtschaft.saarland.de</a>
17.	Was bedeutet der De-minimis-Rahmen, der im Antragsformular aufgeführt ist?	<p>Die sog. De-minimis-Verordnung erlaubt die Unterstützung von Unternehmen mit öffentlichen Mitteln (Beihilfe), sofern eine bestimmte Obergrenze nicht überschritten wird. Wird einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe gewährt, erhält es von der Bewilligungsstelle eine sog. De-minimis-Bescheinigung. Diese Bescheinigung gibt u.a. Aufschluss über die Höhe der gewährten Beihilfe. Auf diese Weise kann der Begünstigte nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfe er im laufenden und den vergangenen zwei Jahren erhalten hat und ob der Schwellenwert bereits erzielt wurde. Nicht zuletzt müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen öffentlichen Mitteln eingehalten werden - denn ist der jeweilige Schwellenwert (200.000 bzw. 100.000 €) überschritten, kann die Soforthilfe nicht gewährt werden.</p> <p>Hat jemand bislang keine De-minimis-Beihilfe bzw. De-minimis-Bescheinigung erhalten, stehen die genannten Schwellenwerte noch im vollem Umfang für Beihilfen zur Verfügung</p>
18.	Was bedeutet „Höhe des Liquiditätsengpasses für drei Monate“, so wie es im Antragsformular unter Punkt 4 steht?	Damit sind die laufenden Fixkosten plus das, was zum Lebensunterhalt benötigt wird, zu verstehen.